



Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Betriebe, die mehr als 19 Arbeitnehmer ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, sind verpflichtet einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten meint jeden Umgang mit solchen Daten wie u. a. die Erhebung, die Speicherung und die Übermittlung. Damit beschäftigt sind etwa Personen, welche permanent mit der Kunden- oder Personalverwaltung betraut sind. Neben Vollzeitbeschäftigten sind auch Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Auszubildende und Praktikanten, aber auch Inhaber, geschäftsführende Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder bei der Kalkulation der 19 Personen zu berücksichtigen. Es ist nicht erforderlich, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Kernaufgabe der beschäftigten Person ist.

Kleinere Betriebe mit max. 19 Bürokräften und deren handwerklich technische Mitarbeiter, die nicht selbst mit der automatisierten Erhebung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, fallen demnach nicht unter die Bestellpflicht.

Zum Datenschutzbeauftragten (DSB) darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in einen Interessenkonflikt geraten kann. Da zur Aufgabenerfüllung technische, organisatorische sowie rechtliche Kenntnisse gehören, sollte bedacht werden, dass neben eigenen Mitarbeitern als DSB insbesondere auch externe Betreuungslösungen möglich sind.

Der DSB ist in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben als DSB nicht benachteiligt werden. Es besteht insbesondere Sonderabberufungs- und Kündigungsschutz nach § 6 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der DSB ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften hinzuwirken.

Zwar ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich, eine Dokumentation der Bestellung des Datenschutzbeauftragten empfiehlt sich jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit sowie vor dem Hintergrund von Nachweispflichten.

Unternehmen müssen die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten veröffentlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO mitteilen.

Für unseren Kammerbezirk ist die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) der Hessische Datenschutzbeauftragte. Auf der Website des Hessischen Datenschutzbeauftragten steht ein elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung, über welches die gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung der Kontaktdaten vorgenommen werden kann. Der Hessische Datenschutzbeauftragte berät – insbesondere auf Anfrage der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – auch die Unternehmen, damit diese ihre Datenverarbeitung datenschutzgerecht gestalten.

Bestellt ein Unternehmen entgegen seiner Verpflichtung einen Datenschutzbeauftragten nicht in der vorgeschriebenen Weise (§§ 37 ff. DSGVO, § 38 BDSG), so kann dies durch die Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld von bis zu 10.000.000 EUR oder von bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres geahndet werden.



Wegen weiterer Einzelheiten wird verwiesen auf die Internetseite des Hessischen Datenschutzbeauftragten (www.datenschutz.hessen.de), der als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz umfangreiches Infomaterial zur Verfügung stellt.

Hinweis:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.